

Entwurf Verordnung über die amtliche Vermessung (EVaV – SO)

Die Revision der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1) wurde ausgelöst durch das neue Geoinformationsgesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007 (GeolG, BGS 510.62) im Rahmen deren Erarbeitung auch die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) überarbeitet wurde.

Da der Abschluss der *Ersterhebung der amtlichen Vermessung* – Projekt „Rasche Aufnahme der Daten der amtlichen Vermessung / RADAV“ – im Kanton Solothurn unmittelbar bevorsteht, wurde die Revision als Anlass genommen, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Ersterhebung zu streichen. Mit dem Abschluss des Projektes RADAV steht im Kanton Solothurn die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung und deren periodische Nachführung im Vordergrund. Von der Erneuerung der amtlichen Vermessung werden Eigentümer viel weniger betroffen sein, als bei der Ersterhebung. Bei der Gestaltung der Bestimmungen über die Verfahren und Zuständigkeiten wurde diesem Punkt Rechnung getragen.

Nachdem die Gemeinden an der Finanzierung der Erneuerung der amtlichen Vermessung nicht mehr partizipieren, sieht der Verordnungsentwurf vor, neu den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin in ihren Nachführungskreisen anstelle der Gemeinde als Vermessungsbehörde einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine reine technische Behördenfunktion ohne Ermessensspielraum.

In Bezug auf die im Vermessungsrecht enthaltenen Bestimmungen über die geographischen Namen soll jedoch neu die Gemeinde anstelle der Flurnamenkommission als zuständige Behörde bestimmt werden. Die nach Bundesrecht vorgeschriebene Flurnamenkommission wird beibehalten, und soll – wie vom Bundesrecht vorgeschrieben – bei der Bestimmung der geografischen Namen als prüfende (nicht mehr als zuständige) Behörde wirken.

Ferner wurde die Verordnung über die amtliche Vermessung gesetzgebungstechnisch überarbeitet. Einerseits wurde der Erlass neu gegliedert, andererseits finden sich neu Verfahrensbestimmungen in einem einzigen Kapitel. Auch wurden die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten überprüft. Bestimmungen in Bereichen, welche in anderen Erlassen – in erster Linie dem Bau- und Planungsrecht – abschliessend wirken, wurden gestrichen oder vereinfacht.

Insgesamt wurde die Verordnung über die amtliche Vermessung entschlackt ist nun lesbarer. Sie enthält neu 38 anstatt 67 Paragraphen.

Verordnung über die Amtliche Vermessung (VaV-So)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG¹⁾), die Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992²⁾, Art. 8 ff. der Verordnung des Bundesrates über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV)³⁾ sowie auf §§ 250 und 266 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954⁴⁾ <i>beschliesst</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 ¹ Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Bundes über die amtliche Vermessung und die geografischen Namen aus. Sie regelt Aufgaben der für die Umsetzung zuständigen kantonalen Behörden.	
2. Aufgaben	
2.1. Unterhalt der amtlichen Vermessung	
§ 2 Fixpunkte Kategorie 2	

¹⁾ SR [510.62.](#)
²⁾ SR [211.432.2.](#)
³⁾ SR [510.625.](#)
⁴⁾ BGS [211.1.](#)

¹ Das Amt für Geoinformation ist zuständig für die Verwaltung und Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2. ² Die Fixpunkte Kategorie 2 sind zu erhalten und auf Begehren des Amtes für Geoinformation im Grundbuch anzumerken. ³ Vor der Ausführung von Arbeiten in der Forst- und Landwirtschaft, durch welche Fixpunktzeichen Kategorie 2 beseitigt oder beschädigt werden könnten, ist das Amt für Geoinformation zu benachrichtigen. Es trifft die nötigen Vorkehren. ⁴ Die Errichtung eines neuen Fixpunktzeichens ist den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern unter Hinweis auf § 266 EG ZGB anzuzeigen.	Entspricht inhaltlich § 39 und §40 der aktuellen VaV-SO.
§ 3 Fixpunkte Kategorie 3 ¹ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin hält die Fixpunkte Kategorie 3 instand.	Konkretisierung Art. 48 Abs. 2 TVAV, entspricht § 32 Abs. 1 Bst. a der aktuellen VaV-SO.
§ 4 Vermarkung ¹ Grenzzeichen sind zu schützen und zu erhalten. ² Der Verursacher oder die Verursacherin und der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin müssen dem Nachführungsgeometer oder der Nachfüh-	Da die Ersterhebung der amtlichen Vermessung mit dem Abschluss des Projektes RADAV abgeschlossen ist, entfällt die systematische Sonderstellung der Vermarkung. Nach Abschluss der Erhebung wird die Vermarkung Teil und nicht bloss Gegenstand der amtlichen Vermessung. § 4 des Revisionsentwurfes entspricht inhaltlich § 41 der aktuellen VaV-SO. Die Bestimmungen in der VaV-SO über den Grenzsteinvorrat der Gemeinden kann fallengelassen werden, da die Ersterhebung vor dem Abschluss steht.

rungsgeometerin Beschädigungen, Versetzungen oder das Entfernen von Grenzzeichen melden. ³ Das Amt für Geoinformation sorgt für die Verwaltung und Nachführung der besonderen Landes- und Kantonsgrenzzeichen. Die besonderen Gemeindegrenzzeichen werden von den Gemeinden unterhalten.	Abs. 3 EVaV-SO entspricht § 43 der aktuellen VaV-SO.
§ 5 Datenlieferung ¹ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin liefert die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung gegen Entschädigung und gemäss Weisung des Amtes für Geoinformation an das kantonale Datenportal.	Entspricht funktional § 44 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt die technische Entwicklung.
§ 6 Archivierung ¹ Die Archivierung der Dokumente der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Archivgesetzgebung^{1) 2)}. Das Amt für Geoinformation ist mit dem Vollzug beauftragt.	Entspricht funktional §§ 44, 47 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt die technische und gesetzgeberische Entwicklung im Archivbereich.
§ 7 Historisierung ¹ Das Amt für Geoinformation sorgt für die Historisierung der Daten der amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften. ² Die Historisierung der Mutationen im Datensatz der amtlichen Vermessung wird durch die Aufbewahrung der Mutationsakten beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin gewährleistet.	Neue Bestimmung, bedingt durch die technische Entwicklung.
2.2. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	
§ 8	

¹⁾ BGS [122.51.](#)

²⁾ BGS [122.511.](#)

Gegenstand der laufenden Nachführung	
¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert ist, sind laufend nachzuführen.	Neue Formulierung, dient zum besseren Verständnis.
§ 9 Meldepflichten ¹ Dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin werden folgende Daten übermittelt: a) durch die Amtschreibereien: 1. im Grundbuch eingetragene Grenzänderungen, Teilungen, Vereinigungen und Neueröffnung von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken; 2. im Grundbuch eingetragene Handänderungen von Grundstücken in Gebieten von Landumlegungen; 3. Grundbuchmutationen, die nach einer Frist von 11 Monaten nach Eingang der Mutationsurkunde und einer Mahnung unter Hinweis auf die Kostenfolgen einer Rückmutation, nicht verurkundet wurden. b) durch die Baubewilligungsbehörden: rechtskräftig erteilte sowie wegen Nichtbenutzung verfallene Bau- und Abbruchbewilligungen innerhalb von 2 Wochen. c) durch die Gemeinden: Änderungen von Gemeinde- und Ortschaftsnamen,	§ 9 entspricht inhaltlich § 31 der aktuellen VaV-SO. § 9 des EVaV-SO bezieht sich jedoch vereinfachend nur auf die „Baubehörden“ und nicht auf alle möglichen Ämter, welche diese Funktion ausüben können. Auch werden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aus der Meldepflicht entlassen, denn es ist davon auszugehen, dass alle Änderungen die der Nachführungspflicht unterliegen, einer Baubewilligung bedürfen. Das Meldewesen ist also in erster Linie zwischen Baubewilligungsbehörden und Nachführungsgeometer oder Nachführungsgeometerin und den Amtschreibereien zu organisieren. § 9 Abs. 1 Bst. a) Pkt. 3 entspricht – etwas kürzer formuliert – § 36 der aktuellen VaV-SO. Die Frist wird – in Anlehnung an die Praxis im Kanton Bern – von 6 Monaten auf 11 Monaten verlängert (siehe auch § 12 E-VaV-SO). Aufgrund der neuen Vorschriften über die Verwaltung der geografischen

Änderungen von Lokalisationen, Hausnummern, sowie Änderungen von Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) oder Eingangsidentifikatoren (EDID). d) durch die Solothurnische Gebäudeversicherung: projektierte Neubauten, eingeschätzte Neubauten sowie Änderungen im Grundriss von versicherten Bauten. ² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin liefert der Amtschreiberei, die von ihm oder ihr unterzeichneten Mutationspläne mit Mutationstabellen für Grenzänderungen, Vereinigungen, Teilungen Löschungen und die Neueröffnung von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken.	Namen in der Verordnung des Bundes über die Geografischen Namen werden die Gemeinden für diesen Bereich als meldepflichtig bezeichnet. Auf die Meldung von geplanten Änderungen wird bewusst verzichtet.
§ 10 Arbeitsausführung ¹ Erhält der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin Kenntnis von Änderungen, welche die Nachführung der amtlichen Vermessung zur Folge haben, führt er oder sie diese von Amtes wegen nach. ² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin hat Aufträge für Änderungen im Vermessungswerk innert folgenden Fristen zu bearbeiten: a) Grenzmutationen: Lieferung des Mutationsplanes und der Mutationstabelle so schnell wie möglich; Eintrag der rechtsgültigen Mutation innert Wochenfrist nach Eingang der Meldung der Amtschreiberei beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin; b) Eintrag projektierte Gebäude: innert 2 Wochen nach Eingang der Meldung beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin; c) Gebäudemutationen und Änderungen in anderen Informationsebenen: innert 6 Monaten nach Eingang der Meldung beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin.	§ 10 Abs. 1 EVaV-SO entspricht § 32 Abs. 1 der aktuellen VaV-SO. § 10 Abs. 2 E VaV-SO definiert neu Fristen innerhalb deren der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin die Mutationen vollziehen muss. Die aktuelle VaV-SO enthält keine entsprechende Bestimmung.

§ 11 Grenzfeststellung und Anbringen von Grenzzeichen (Art. 13 - 17 VAV) ¹ Die Lage neuer Grenzpunkte wird in der Regel an Ort und Stelle festgestellt. ² Sind die neuen Grenzpunkte festgestellt, werden Grenzzeichen angebracht. ³ Bei Landumlegungen (Güterregulierung und Baulandumlegung) werden die Grenzzeichen, nach den Weisungen und Richtlinien des Amtes für Geoinformation, im Umlegungsverfahren angebracht.	§ 11 Abs. 1 – 6 EVaV-SO entsprechen inhaltlich § 14 und § 15 VaV-SO.
§ 12 Verzicht auf Grenzfeststellungen und Anbringen von Grenzzeichen (Art. 17 VAV) ¹ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden: a) mit Bewilligung des Amtes für Geoinformation in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten; b) bei Gefährdung bestehender Bausubstanz; c) in Ackerbaugebieten, wo die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung dauernd gefährdet sind; d) entlang von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzone. ² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben c bis d sind die Grenzzeichen, die an Gewässer, Waldränder, Strassen oder Wege aufstossen oder wenn diese für die Bewirtschaftung notwendig sind, immer anzubringen. ³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin kann verlangen, dass an seinem oder ihrem Grundstück die Grenzzeichen vollständig angebracht werden. Er oder sie trägt dafür die Kosten.	Auf die Bestimmung, dass entlang von Kantonsstrassen im Sömmerungs- und Berggebiet gemäss landwirtschaftlichen Produktionskataster verzichtet werden kann, kann verzichtet werden, weil sie sich mit der Bestimmung über den Verzicht der Vermarkung entlang von Strassen und Wege ausserhalb der Bauzone überschneidet.

⁴ Im Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers wird auf die Grenzfeststellung an Ort und Stelle und das Anbringen von Grenzzeichen vorläufig verzichtet, wenn die Grenzzeichen durch bevorstehende bauliche Massnahmen gefährdet sind (Vermarkung zurückgestellt). Ebenso kann mit dem Anbringen von Grenzzeichen vorläufig zugewartet werden, wenn durch die Bauausführung noch kleine Grenzanpassungen zu erwarten sind. ⁵ In den Fällen nach Abs. 4 werden die Grenzen vorläufig auf Grund von Berechnungen aus Projektplänen festgestellt (Projektmutation) und es wird auf dem Mutationsplan auf die fehlende Vermarkung und die Vermarkungspflicht hingewiesen.	§ 12 Abs. 4 EVaV-SO entspricht § 33 der aktuellen VaV-SO. Sie wird durch die Bestimmung über die Projektmutation ergänzt.
§ 13 Rückmutation ¹ Werden Änderungen, für die eine Mutationsurkunde erstellt worden ist, nicht innert 11 Monaten verurkundet, erlässt die Amtschreiberei eine Mahnung, in der sie die Rückmutation unter Hinweis auf die Kostenfolge androht. Die Frist von 11 Monaten beginnt, wenn die Mutationsurkunde bei der Amtschreiberei eingeht. ² Bleibt die Mahnung innerhalb eines Monats unbeachtet, erstattet die Amtschreiberei dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Meldung. Diese oder diese macht die Mutation auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin rückgängig.	
§ 14 Behebung von Fehlern und Widersprüchen in der Informationsebene Liegenschaften ¹ Fehler und Widersprüche in der Informationsebene Liegenschaften sind nach Bekanntwerden von Amtes wegen durch den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin zu beheben. ² Bei Widersprüchen zwischen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit erstellt der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin einen Berichtigungsplan.	§ 14 EVaV-SO entspricht inhaltlich § 35 der aktuellen VaV-SO, bezieht sich jedoch nur auf die Informationsebene der Liegenschaften (Grundstück).

§ 15 Fehler in den übrigen Informationsebenen ¹ Fehler in den übrigen Informationsebenen werden im Rahmen der laufenden Nachführung oder anlässlich der periodischen Nachführung behoben.	§ 15 EVaV-So ist neu und folgt aus der Beschränkung der Berichtigungspflicht in § 12 EVaV-SO.
2.3. Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung	
§ 16 Gegenstand der periodischen Nachführung ¹ Daten, die nicht laufend nachgeführt werden, sind in der Regel alle sechs bis zwölf Jahre periodisch nachzuführen.	§ 16 EVaV-SO entspricht § 38 der aktuellen VaV-SO. Die Nachführungsrythmus wird hier neu bestimmt.
2.4 Nutzung der amtlichen Vermessung	
§ 17 Auszüge und Auswertungen (Art. 34 Abs. 2 VAV) ¹ Auszüge und Auswertungen (Daten und Pläne) aus dem Vermessungswerk werden von den Nachführungsgeometerinnen oder den Nachführungsgeometern erstellt und abgegeben. Das Amt für Geoinformation kann weitere Stellen bezeichnen.	§ 17 EVaV-SO entspricht § 50 der aktuellen VaV-SO.
§ 18 Direkter Zugang (Art. 36 VAV) ¹ Das Amt für Geoinformation und die Abgabestellen können den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung anbieten. Dazu gehören Darstellungs- und Download-Dienste (Art. 2 Bst.i., j. GeoIV). ² Werden diese Dienste angeboten, ist die Aktualität der Informationen sicherzustellen. ³ Die Daten der amtlichen Vermessung dürfen nur mit Angabe der Quelle (Art. 30 GeoIV) und dem Datum der letzten Aktualisierung wiedergegeben werden.	§ 18 EVaV-SO entspricht § 51 der aktuellen VaV-SO (insb. Abs. 1), ist mit Elementen der technischen und gesetzgeberischen Weiterentwicklung ergänzt worden.

§ 19 Gewerbliche Nutzung (Art. 34 Abs. 2 VAV, Art. 30 GeolV) ¹ Daten und Pläne dürfen weiterverarbeitet und veröffentlicht werden. ² Die Daten und Pläne der amtlichen Vermessung dürfen nur in verarbeiteter Form veräussert werden.	§ 19 EVaV-SO vollzieht die Bestimmungen von § 250 Abs. 6 EG ZGB und ändert den bisherigen § 53 VaV-SO, der noch eine Gebührenpflicht für die gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten vorsah.
§ 20 Gebühren (Art. 15 GeolG, Art. 38 VAV) ¹ Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. ² Für die Beglaubigung wird zusätzlich eine vom Bund festgelegte Gebühr erhoben. ³ Im übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung gebührenfrei.	§ 20 EVaV-SO ersetzt und ändert § 53 der aktuellen VaV-SO und setzt die Bestimmungen von § 250 Abs. 6 EG ZGB um.
3. Organisation	
§ 21 Amt für Geoinformation ¹ Das Amt für Geoinformation übt die kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 42 VAV) aus. Es ist die zuständige Fachstelle des Kantons für alle Belange der amtlichen Vermessung. ² Es leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung. ³ Es sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.	§ 21 EVaV-SO vereinfacht die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des Vermessungswesens (§ 5 VaV-SO) im Kanton Solothurn.
§ 22	

Übertragung der Nachführungs- und Erneuerungsarbeiten ¹ Der Regierungsrat unterteilt das Kantonsgebiet in Nachführungskreise. ² Er überträgt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung nach öffentlicher Ausschreibung patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern (Nachführungsgeometer bzw. Nachführungsgeometerin). ³ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin ist alleine berechtigt, die Arbeiten der laufenden Nachführung auszuführen. ⁴ Der Nachführungsvertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen; er kann verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann der Regierungsrat den Nachführungsvertrag jederzeit fristlos beenden.	§ 22 EVaV-SO: Entspricht den Bestimmungen von § 8 und 9 der aktuellen VaV-SO.
§ 23 Aufgaben der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers ¹ Dem Nachführungsgeometer bzw. der Nachführungsgeometerin obliegt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung. ² Er oder sie ist für den originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung zuständig. ³ Er oder sie ist Vermessungsbehörde in seinem beziehungsweise ihrem Nachführungskreis.	§ 23 Abs. 2 EVaV-SO entspricht der Bestimmung von § 46 Abs. 1 der aktuellen VaV-SO. § 23 Abs. 3 EVaV-SO stellt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Verordnung (§ 7 VaV-SO) dar. Nach Abschluss der Ersterhebung (Projekt RADAV) und nachdem die Gemeinden aus der finanziellen Verantwortung in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung entlassen wurden, macht es keinen Sinn, die Gemeinden mit einer Zuständigkeit zu belasten, welche von stark technischer Natur ist und politisch an Bedeutung verliert. Die Benennung des Amtes für Geoinformation als Vermessungsbehörde wurde auch geprüft. Da der Bund in Art. 29 Abs. 1 VAV ein zweistufiges Verfahren (erstinstanzlicher Beschluss, Genehmigung durch die kantonale Vermessungsbehörde) vorschreibt, liegt die Benennung der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers als Ver- mes-

	sungsbehörde im Nachführungskreis auf der Hand. Mit § 250 EG ZGB besteht hierzu auch die gesetzliche Grundlage (Delegation von hoheitlichen Aufgaben an Private). In der Praxis wird diese Änderung keine grossen Konsequenzen haben. Die Nachführungsgeometer bzw. Nachführungsgeometerinnen nehmen bereits unter aktuellem Recht eine zentrale Rolle in den Verfahren ein.
§ 24 Gemeinden (Art. 8 Abs. 2, 21 Abs. 1, 26 Abs. 2 GeoNV) ¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung, Namen der Informationsebene Nomenklatur, der Gewässer, von Ortschaften und Strassen sowie für die Gebäudeadressierung.	Der Bund verpflichtet die Kantone (neu), die für die geografischen Namen zuständige Behörde zu benennen (Art. 8 Abs. 2 GeoNV). Heute liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Nomenklaturkommission (§ 6 VaV-SO). Geografische Namen können im kommunalen Kontext viel zu Reden geben. Deshalb ist die Zuordnung des Sachgebietes in die Zuständigkeit der Gemeinden angezeigt.
§ 25 Kantonale Nomenklaturkommission (Art. 9, GeoNV) ¹ Der Regierungsrat wählt eine Nomenklaturkommission. Ihr gehören der Leiter oder die Leiterin der Vermessungsaufsicht als Präsident oder Präsidentin und zwei weitere ständige Mitglieder an. ² Sie kann Gewährspersonen aus der betroffenen Gemeinde oder Region zur Auskunftserteilung beiziehen. ³ Die Nomenklaturkommission überprüft die Namen der Informationsebene Nomenklatur und der Gewässer beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Art. 6 GeoNV und teilt der Gemeinde ihre Empfehlungen mit. ⁴ Will die Gemeinde den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht	Die in § 25 EVaV-SO definierten Aufgaben der kantonalen Nomenklaturkommission beschränken sich neu auf die Vorschriften des Bundes. Bisher oblag der Kommission die Zuständigkeit für geografischen Namen (siehe auch Bemerkungen zu § 24 EVaV-SO).

folgen, so holt sie dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein (Art. 9 Abs. 4 GeoNV)	
§ 26 Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen (§ 250 EG ZGB). ² Sie müssen insbesondere: a) auf Aufforderung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers bei der Feststellung der Grenzpunkte und des Grenzverlaufs mitwirken; b) den mit der Durchführung der Vermessung beauftragten Personen Zutritt zu ihrem Grundstück gewähren; c) die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der Vermessungszeichen unentgeltlich dulden und diese unverändert bestehen lassen.	§ 26 EVaV-SO entspricht § 10 der aktuellen VaV-SO. Die Bestimmung, durch Vermessungsarbeiten verursachte, nicht vermeidbare Schäden entschädigungslos hinzunehmen (§ 10 Abs. 2 Bst. d), soll jedoch nicht übernommen werden, da diese offensichtlich Verfassungsrecht (Eigentumsgarantie) widerspricht. Zudem wird der Eigentümer aus der Meldepflicht entlassen (siehe auch Bemerkungen zu § 9 EVaV-SO).
4. Finanzierung	
4.1. Unterhalt	
§ 27 Unterhalt und Wiederherstellung von Grenzzeichen ¹ Die Kosten für Unterhalt und Wiederherstellung der Grenzzeichen tragen die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen (§ 250 Abs. 2bis Bst. a EG ZGB). Sie können auf die Schadenverursacher oder Schadenverursacherinnen Rückgriff nehmen.	27 EVaV-SO entspricht § 75 der aktuellen VaV-SO. Die Bestimmung zur Landumlegung (§ 75 Abs. 2 VaV-SO) kann weggelassen werden, denn diese ist Gegenstand von spezifischem Recht.

§ 28 Unterhalt und Wiederherstellung von Hoheitsgrenzen ¹ Die Regulierung von Hoheitsgrenzen, der Unterhalt und das Anbringen besonderer Kantons- und Gemeindegrenzzeichen (§ 4) gehen zu Lasten der beteiligten Kantone beziehungsweise der beteiligten Gemeinden.	§ 28 EVaV-SO entspricht § 76 der aktuellen VaV-SO.
§ 29 Unterhalt Vermessungsfixpunkte ¹ Die Kosten für den Unterhalt der Lagefixpunkte 3 gehen zu Lasten der Verursacher oder falls diese nicht feststellbar sind, des Kantons. ² Die Kosten für die Höhefixpunkte Kategorie 3 tragen die Gemeinden. ³ Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Schadenverursacher oder die Schadenverursacherin.	§ 29 EVaV-SO entspricht § 74 der aktuellen VaV-SO.
4.2. Laufende Nachführung	
§ 30 Kosten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin ¹ Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung und die Vermarkung neuer Grenzen trägt der Verursacher oder die Verursacherin (§ 250 Abs. 2^{bis} Bst. b EG ZGB) oder, sofern dieser oder diese nicht festgestellt werden kann, der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin. ² Die Kosten der zurückgestellten Vermarkung können zusammen mit den Mutationskosten in Rechnung gestellt werden. Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin sorgt dafür, dass die Vermarkung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. ³ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin stellt Rechnung. Er oder sie kann in begründeten Fällen Kostenvorschuss verlangen.	§ 30 Abs. 1 EVaV-SO entspricht im Kern § 72 Abs. 2 VaV-SO. § 30 Abs. 2 EVaV-SO ist neu. § 30 Abs. 3 EVaV-SO entspricht § 73 Abs. 1 VaV-SO.
§ 31 Honorarordnung	

¹ Die Nachführungsarbeiten werden nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet. Sie stützt sich auf die mit der Branchenvertretung der Nachführungsgeometer und der Nachführungsgeometerinnen vereinbarten Honorarordnung ² Das Amt für Geoinformation prüft von sich aus oder auf Verlangen die Nachführungsrechnungen.	§ 31 Abs. 1 EVaV-SO entspricht § 72 Abs. 1 VaV-SO. § 31 Abs. 2 EVaV-SO entspricht § 72 Abs. 4 VaV-SO.
4.3. Erneuerung und periodische Nachführung	
§ 32 Kostentragung durch den Kanton ¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Erneuerung und der periodischen Nachführung mit Einschluss der Kosten der Grenzfeststellung und der Verfahren trägt der Kanton.	§ 32 EVaV-SO entspricht §§ 71 sowie 79 Abs. 1 VaV-SO.
5. Verfahren	
5.1. Erneuerung, periodische Nachführung sowie Behebung von Fehlern und Widersprüchen	
§ 33 Auflage (Art. 28 Abs. 1 VaV) ¹ Nach Abschluss einer Erneuerung sowie bei der Behebung von Fehlern und Widersprüchen, bei denen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in ihren dinglichen Rechten berührt sind (Bearbeitung der Informationsebene Liegenschaften), legt der Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz während 30 Tagen öffentlich auf.	§ 33 EVaV-SO ersetzt die Bestimmungen von § 25 VaV-SO. Aufgelegt müssen neben Erneuerungen, Periodischen Nachführungen auch die Behebung von Fehlern und Widersprüchen, bei welchen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in ihren Rechten berührt sind (Art. 28 VAV). § 31 EVaV-SO berücksichtigt diese Bundesvorschrift. Die Formulierung der Bestimmung berücksichtigt zudem die neue Zuständigkeit der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers. Die bisherige Bestimmung verpflichtet den Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin zweimal während der Auflagezeit für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der abnehmenden Betroffenheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bei Erneuerungen und Periodischen Nachführung macht es Sinn, wenn der Nachführungsgeometer bzw.

² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin steht während der Dauer der Auflage auf Vereinbarung hin für erläuternde Auskünfte zur Verfügung. ³ Beginn, Ort und Dauer der Auflage sind im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. ⁴ Auf die Durchführung der öffentlichen Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie allfällige weitere an den Grundstücken dinglich berechtigten Personen der Erneuerung oder Behebung von Fehlern und Widersprüchen schriftlich zustimmen.	die Nachführungsgeometerin bloss nur auf Anfrage hin für erläuternde Auskünfte während der Auflage zur Verfügung stehen muss.
§ 34 Persönliche Zustellung (Art. 28 Abs. 3 Bst. c VaV) ¹ Den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern werden rechtzeitig zugestellt: a) der Liegenschaftsbeschrieb ihrer Grundstücke; b) der Hinweis auf die Planauflage; c) der Hinweis auf Absatz zwei; d) eine Rechtsmittelbelehrung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Vermessung in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen während der Auflagefrist keine Einsprache erhoben wird. ² Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin ist auf Verlangen unentgeltlich eine Ausschnittskopie des Plans für das Grundbuch über seine oder ihre Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen	§ 34 EVaV-SO entspricht inhaltlich weitgehend § 73 VaV-SO, mit folgenden Änderungen: auf die Zustellung mit eingeschriebenen Brief kann verzichtet werden. In Abs. 1 Bst. d wird der Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung neu angebracht.

und dauernden Rechte zuzustellen.	
§ 35 Einsprache ¹ Gegen die Lage der Grenzpunkte, den Grenzverlauf und gegen die Vermessung kann der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Einsprache erheben. ² Gegen die Festlegung geografischer Namen der amtlichen Vermessung, Namen von Ortschaften und Strassen sowie der Gebäudeadressierung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	§ 35 EVaV-SO entspricht § 27 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt aber die veränderten Zuständigkeitsverhältnisse.
§ 36 Beschwerden ¹ Gegen Entscheide der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers bzw. des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement, gegen dessen Entscheide innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ² Abweichende Regelungen in Landumlegungsverfahren bleiben vorbehalten.	§ 36 EVaV-SO entspricht § 81 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt aber die veränderten Zuständigkeitsverhältnisse.
§ 37 Genehmigung und Anerkennung der Erneuerung und der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung ¹ Gestützt auf den Verifikationsbericht des Amtes für Geoinformation und auf den Bericht der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers über die Planaufgabe und über die Erledigung der Einsprachen genehmigt das Bau- und Justizdepartement das erneuerte Vermessungswerk und entscheidet über Beschwerden. ² Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.	§ 37 EVaV-SO entspricht § 28 der aktuellen VaV-SO, die Aufnahme der Periodischen Nachführung im Titel weist auf Abs. 3 hin.

³ Sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in ihren dinglichen Rechten nicht berührt, wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation genehmigt. ⁴ Das Amt für Geoinformation ersucht anschliessend die Eidgenössische Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes.	
5.2. Laufende Nachführung	
§ 38 Rechnungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers ¹ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss für gesetzlich vorgeschriebene Arbeiten als Verfügung erlassen. ² Gegen die Verfügung kann innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. ³ Die rechtskräftige Rechnung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Rechtskräftige Verfügungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich; der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin kann hierfür das gesetzliche Pfandrecht nach § 283 Bst. a EG ZGB geltend machen.	§ 38 EVaV-SO entspricht § 73 der aktuellen VaV-SO. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde geprüft, ob die Kosten der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers zusammen mit der Baubewilligungsgebühr in Rechnung gestellt werden sollen. Diese Änderung hätte jedoch eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn vorausgesetzt. Die Idee soll bei einer allfälligen Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wieder aufgenommen werden.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

IV.	
Diese Verordnung tritt 61 Tage nach Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.	
Solothurn, Im Name des Regierungsrates Peter Gomm Landammann Andreas Eng Staatsschreiber	